

TOP 40:

Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

Drucksache: 362/13

I. Zum Inhalt

Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (MessEG) stellt die gesetzliche Grundlage für das Messen, die Messsicherheit und den Verbraucherschutz in Bezug auf Messungen sicher. Die beabsichtigte Neuregelung des gesetzlichen Messwesens ist erforderlich, weil das aktuell gültige Eichgesetz aus dem Jahr 1992 stammt und seitdem durch notwendige nachträgliche Anpassungen an europäische Entwicklungen zunehmend unübersichtlich geworden ist. Das Artikelgesetz trägt den Veränderungen Rechnung und systematisiert die gesetzliche Grundlage neu.

Die technische Entwicklung und der Fortschritt brauchen neue Messverfahren. Insofern ist ein hoch entwickeltes und zuverlässiges Messwesen auch Basis für neue Technologien und für einen fairen Handel in Europa.

Das Gesetz steht aber auch für einen wirksamen Verbraucherschutz sowie für die Sicherung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Dem Schutz dieser Ziele unter angemessener Berücksichtigung technischer Weiterentwicklungen dient die Neuregelung des gesetzlichen Messwesens. Zusätzlich werden viele Regelungen flexibler, um die Kosten für die Wirtschaft zu reduzieren und die Verfahren wirtschaftlicher zu gestalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Zu Beginn des Jahres hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befasst. Im Rahmen dieser Erörterungen gab es aus den zuständigen Ausschüssen eine Reihe von Anregungen und Hinweisen. Insgesamt 26 Ausschussempfehlungen hat der Bundesrat auf seiner 907. Sitzung zugestimmt (BR-Drucksache 32/13 (Beschluss)). In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung die Anregungen der Länder zum Teil aufgegriffen und einer Reihe von Vorschlägen zugestimmt. Andere Vorschläge, wie die Bußgeldbewehrung bei bestimmten Verstößen gegen das MessEG haben zu veränderten Formulierungen im Gesetzestext geführt.

Bei dem am 18. April 2013 in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages auf

Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drucksache 17/13115) beschlossenen Gesetz handelt es sich um ein Einspruchsgesetz.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.